

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Das Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) bedarf der Änderung, um aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Hierbei ist an erster Stelle die nicht mehr zeitgemäße Regelung über die Leitung eines Gesundheitsamtes in § 6 Abs. 2 ÖGDG zu nennen, nach der diese Aufgabe bislang einer oder einem Angehörigen der Ärzteschaft vorbehalten ist. Die Entwicklungen im Öffentlichen Gesundheitswesen der letzten Jahre zeigen auf, dass auch andere, nichtärztliche Kompetenzen für eine derartige Leitungsfunktion erforderlich sind. Durch eine flexible Ausgestaltung der Qualifikation, die an die Amtsleitung zu stellen sind, wird darüber hinaus dem aktuell zunehmenden Mangel an Ärztinnen und Ärzten angemessen begegnet.

Hinzu kommt, dass eine Veränderung der Organisationsstruktur der Bremischen Verwaltung im Gesetzestext, insbesondere in Zuständigkeitsregelungen, umgesetzt werden muss. Der bisher dem Bildungs- und Wissenschaftsressort zugeordnete Arbeitsbereich Gesundheit wird seit einiger Zeit vom Senator für Gesundheit wahrgenommen, so dass in einige Vorschriften die neue Behördenbezeichnung einzufügen ist.

Schließlich soll eine zeitlich überholte Vorschrift aufgehoben und das Gesetz, der geänderten Praxis zur Befristung von Gesetzen folgend, entfristet werden.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 22

Der Regelungsbereich des § 42a, nach dem bis zum 16. Mai 2009 eine Evaluation der im Jahre 2007 eingeführten Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (U4 bis U9) durchzuführen war, hat sich durch Zeitablauf erledigt. Die Evaluation ist abgeschlossen, so dass die Vorschrift nicht mehr erforderlich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2 - 3 a), Nr. 4 - 7, Nr. 9 - 15 und Nr. 16b - 21

Aufgrund der organisatorischen Entscheidung des Senats, den Arbeitsbereich Gesundheit aus dem Bildungs- und Wissenschaftsressort herauszulösen und durch eine eigenständige senatorische Behörde für Gesundheit wahrnehmen zu lassen, sind an diesen Stellen des Gesetzestextes redaktionelle Anpassungen erforderlich geworden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 b)

Die bisher in § 6 Abs. 2 ÖGDG enthaltene strikte Regelung, nach der ein Gesundheitsamt stets von einer Ärztin oder einem Arzt geleitet werden muss, wird der Anforderung, eine qualitätssichernde und dennoch praxisnahe Besetzung der Behördenleitung zu gewährleisten, nicht mehr gerecht. Aufgrund des im Gesundheitswesen seit Jahren zu verzeichnenden Fachkräftemangels stehen für die Leitung eines Gesundheitsamtes weniger qualifizierte Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung als in der Vergangenheit, so dass eine Beschränkung der Auswahl auf Angehörige einer bestimmten Berufsgruppe die Stellenbesetzung erschwert und auch zeitlich verzögern kann. Aus diesem Grund soll die genannte Regelung dahingehend gelockert werden, dass zukünftig auch andere geeignete Personen mit der Leitung eines GA betraut werden können. Eine solche Öffnung ist insbesondere vor dem Hintergrund auch sinnvoll, dass der Leiterin oder dem Leiter einer Behörde zum großen Teil organisatorische und verwaltende Tätigkeiten obliegen, wie etwa Personalführung, Haushaltsverwaltung oder Arbeitsstrukturierung. Die Bewältigung derartiger Aufgaben erfordert Kenntnisse und Fähigkeiten, die auch durch eine nichtärztliche Ausbildung und Berufserfahrung erworben werden können. Auf die Qualifikation der ärztlichen oder nichtärztlichen Leitung kann die Aufsichtsbehörde dabei nach wie vor entscheidenden Einfluss nehmen.

Durch die Anfügung des zweiten Satzes in § 6 Abs. 2 ÖGDG soll sichergestellt werden, dass in der Leitungsebene der Gesundheitsämter auch ärztliches Personal beschäftigt wird. Dies soll vor dem Hintergrund, dass Ärztinnen und Ärzte gem. § 2 Abs. 4 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen vom 20. September 2004 (Brem. ABl. S. 995 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21. November 2012, Brem. ABl. vom 2. März 2012, S. 61 ff.) hinsichtlich ihrer ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nichtärzten entgegennehmen dürfen, verhindern, dass der Leitung eines Gesundheitsamtes die Einflussnahme auf fachliche Entscheidungen des ärztlichen Personals entzogen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 8 und Nr. 16a

Die in § 14 Absatz 6 und § 29 Absatz 1 bis Anfang des Jahres 2012 enthaltenen Regelungen, wonach das Gesundheitsressort Art und Umfang schulärztlicher Untersuchungen sowie Regelungen zur Ausbildung und Prüfung bestimmter Gesundheitsfachberufe im Einvernehmen mit dem Bildungs- und Wissenschaftsressort festzulegen hatte, sind aufgehoben worden, als der Aufgabenbereich Gesundheit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zugeordnet wurde. Nachdem mit dem Senator für Gesundheit ein eigenständiges Ressort für diesen Aufgabenbereich eingerichtet worden ist, sollen die Bestimmungen zur Herstellung des Einvernehmens für die genannten Aufgaben wieder erlassen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 23

Wie der Senatsvorlage 1948/17 vom 15.02.2011 sowie der Landtags-Drucksache 17/1651 zu entnehmen ist, hat sich die Praxis hinsichtlich der Befristung von Rechtsvorschriften geändert. Befristungen von Normen sollen nur noch in begründeten Einzelfällen vorgenommen werden. Da im Hinblick auf die Vorschriften des Gesundheitsdienstgesetzes kein Grund für eine Befristung vorliegt, soll die Regelung in § 44 Satz 2 entfallen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.